28. Kann ein Miterbe ben Anspruch auf bassenige, was ihm bei der Auseinandersetzung zusommt, auf einen anderen mit der Wirkung übertragen, daß der letztere mit dem Abschlasse des Bertrages an seine Stelle tritt und einem Gländiger vorgeht, für welchen später der Anteil des Miterben an dem Nachlasse gepfändet worden ist? B.G.B. §§ 2033. 398.

IV. Zivilsenat. Urt. v. 9. Februar 1905 i. S. M. (AL) w. H. (Bell.). Rep. IV. 423/04.

- L. Landgericht I München.
- II. Oberlandesgericht bafelbft.

Die Shefrau Eva M. war neben Geschwistern und Geschwisterstindern Erbin ihrer verstorbenen Rutter, der Witwe Schn., deren Nachlaß von dem in ihrem Testament berusenen Testamentsvollstrecker verwaltet und zur Bewirkung der Auseinandersetzung stülsig gemacht wurde. Währendbessen wurde durch Beschluß des Landgerichts M. I vom 21. Februar 1903 wegen einer Forderung des Klägers von 8311,05 M nebst Zinsen der bingliche Arrest in das Vermögen der Shefrau M. angeordnet, und in Bollziehung dieses Arrestes u. a. "der Anteil, welcher der Shefrau M. als Miterbin an dem Nachlasse ihrer vers

¹ Inzwischen hatte der Gerichtsschreiber des Oberlandesgerichts die vom Kläger begehrte Erteilung des Rechtskraftzeugnisse für das Urteil vom 21. Ottober 1904 abgelehnt, weil das Bersahren vor Ablauf der Revisionsfrist vom Oberlandeszgericht ausgesetzt worden sei, und letzteres hatte diese Ablehnung bestätigt. Auch hiergegen erhob der Kläger Beschwerde, und der VI. Zivilsenat des Reichsgerichts entsprach dieser durch Beschlüß vom 20. Februar 1905 (Beschwerde). VI. 52/05) und wies senen Gerichtsschweiber an, das Rechtskraftzeugnis zu erteilen, indem er dazu u. a. ausstührte: . . . "Aus den Gründen zu dem Beschlüsse diese Senats vom 9. Februar 1905 ergibt sich, daß das Oberlandesgericht zu dem Beschlüsse wirkung haben konnte; wegen des letzteren Punktes vos. Gruch ot, Beitrüge Bd. 84 S. 1161, bzw. Seufsert, Archiv Bd. 45 Rr. 276. Die Revisionsfrist ist also ungeachtet des Beschlüsses vom 9. Dezember 1904 abgelaufen." . . . D. E.

storbenen Mutter . . . gegen die übrigen, namhaft gemachten, Miterben zustehe," gepfandet. Durch Beschluß bes Amtsgerichts M. I vom 2, Marz 1903 wurde fobann biefe Forberung bem Rlager bis zur vollen Deckung seiner Arrestforderung zur Einziehung überwiesen. Endlich wurde durch Beschluß bes Amtsgerichts M. I. ebenfalls vom 2. März 1908, wegen einer Teilforberung bes Rlagers von 1000 M u. a. "diejenige Gelbforberung baw, ber Anspruch", "welche ber Chefrau Mt. als Miterbin an bem Nachlasse ihrer Mutter gegen bie übrigen Miterben guftebe" gepfändet und jur Einziehung überwiesen. Der Teftamentsvollstreder bereitete bie Teilung vor und ftellte einen Blan auf, nach welchem auf die Shefrau M. der Betrag von 10144.10 M (und ein nach Erlebigung verschiedener Gebührenfragen noch fpater zahlbarer geringer Betrag) entfiel. Die Chefrau Dt. hatte jedoch von der aus dem Nachlaf ihrer Mutter ihr zukommenden Korderung am 6. November 1902 einen Betrag von 7500 M an ben jegigen Bellagten abgetreten und diesen Betrag am 12. Januar 1903 auf 12000 M erhöht. Überdies war ihre Forberung nicht bloß zugunsten bes Rlagers, fonbern auch zugunften anderer Glaubiger gepfanbet. Der Testamentsvollstrecker binterlegte beshalb ben porermabnten Betrag von 10144,10 M und gab hiervon der Miterbin, sowie den Gläubigern zur Wahrung ihrer Rechte Renntnis.

Kläger, der der Ansicht war, daß in Höhe seiner Forderung, die er auf noch 8180,72 M nehst Zinsen zu 4 Prozent seit dem 27. Mai 1903 bezissert, der hinterlegte Betrag ihm zukomme, schritt zur Klage gegen den Beklagten und beantragte dessen Berurteilung, dies anzuerkennen und in die Auszahlung an den Kläger zu willigen. Der Beklagte nahm dagegen die hinterlegte Summe für sich in Anspruch, erhob Widerklage und beantragte, die Klage abzuweisen und den Kläger zur Einwilligung in die Auszahlung des hinterlegten Betrags an den Beklagten zu verurteilen. In erster Instanz wurde die Klage abgewiesen, und der Widerklage stattgegeben. Die Berusung des Klägers ward zurückgewiesen. Auf die Kevision des Klägers wurde dagegen unter Aussehung des angesochtenen Urteils abändernd erstannt, die Klage zugesprochen, und die Widerklage abgewiesen.

Grunbe:

"Bur Rechtfertigung seines Anspruchs hatte ber Rläger anfangs auch geltend gemacht, daß die Abtretungen, auf die der Beklagte sich

stützt, nur zum Schein erfolgt seien. Allein bereits in erster Instanz ließ der Kläger, als eine Beweiserhebung über seine Behauptung stattgesunden hatte, jenen Einwand fallen und erkannte an, daß die Abtretungen an den Beklagten ernstlich gemeint gewesen seien. Als den Gegenstand der Abtretung haben beide Instanzgerichte nicht den Anteil der Eva M. an dem Nachlaß ihrer Mutter betrachtet, sondern ihre Forderung auf denjenigen Geldbetrag, der dei der Teilung des Nachlasses auf sie fallen werde. Beide Instanzgerichte sind sodann der Ansicht, daß die Abtretung einer solchen Forderung, auf welche § 2033 B.G.B. keine Anwendung sinde, zusolge § 398 B.G.B. zuslässig gewesen sei und keiner Form bedurft habe, im Hinblick hierauf aber der Kläger nicht auf Grund der Pfändungen Unspruch auf den hinterlegten Betrag erheben könne, weil der Gegenstand der Pfändungen bei Vornahme derselben schon aus dem Vermögen der Schuldnerin ausgeschieden gewesen sei.

Diese Entscheidung beruht auf Rechtsirrtum. Richt zu beanstanden ist die Feststellung, daß Eva M. an den Beklagten den Anspruch auf dasjenige, was ihr bei der Auseinandersetzung zusomme, dis zum Betrage von 12000 N abtreten wollte; der Inhalt ihrer oden erwähnten Erklärungen vom 6. November 1902 und vom 12. Januar 1903 stellt dies außer Zweifel. Durchaus richtig ist es serner, daß von einer solchen Abtretung die in § 2033 B.G.B. bezeichnete Bersügung eines Miterden über seinen Anteil an dem Nachslasse wesenklich verschieden ist, und endlich wird zuzugeben sein, daß der Beklagte auf Grund jener Abtretungen, da sie vor den Pfändungen zugunsten des Klägers ersolgten, den Vorrang in Anspruch nehmen könnte, wenn jene Abtretungen in der Tat die in § 398 B.G.B. bezeichnete Wirkung gehabt hätten, daß der Beklagte an die Stelle der Eva M. getreten wäre. Daß letzteres geschehen konnte und geschehen sei, muß indes verneint werden.

Bon dem Bürgerlichen Gesethuch ift die Erbengemeinschaft (§§ 2032 fig.) als Gemeinschaft zur gesamten Hand gestaltet, ebenso wie die Gesellschaft (§§ 705 fig.) und die eheliche Gütergemeinschaft (§§ 1442. 1519. 1549). Alle diese Berhältnisse stimmen darin überein, daß an den Sachen und Rechten, die zu dem gemeinsamen Vermögen gehören, keine Anteilsrechte bestehen und daher Verfügungen eines Teilhabers über Anteile an den einzelnen Gegenständen nicht

möglich find. Dagegen ist die Frage, ob und in welcher Form bem Teilhaber bie rechtliche Macht gewährt werben folle, seine Anteilsberechtigung zur Beschaffung von Mitteln zu benuten, verschieben geordnet. Bei ber ehelichen Glitergemeinschaft ift jede Berfügung bes Einzelnen ausgeschloffen (vgl. die erwähnten Bestimmungen und § 860 R.P.D.); bei der Gesellschaft sind die Ansprüche, die den Gesellschaftern aus bem Besellschaftsverhältnisse gegeneinander zusteben. nicht übertragbar, und ebensowenig tann bon einem Gefellschafter über feinen Anteil am Gefellichaftsvermögen verfügt werben; bagegen ift bie Übertragung ber Ansprüche auf einen Gewinnanteil ober auf basjenige, was dem Gesellschafter bei der Auseinandersetzung zukommt. gestattet (§§ 717. 719 B.G.B.); bei ber Erbengemeinschaft ift jedem Miterben die Berfügung über seinen Anteil an dem Nachlaß erlaubt (§ 2033), dagegen wird eine Berfügung über andere Ansbrüche, insbesondere über den Anspruch auf das Auseinandersebungsauthaben. nicht erwähnt. Diese Berschiebenheit ift teineswegs eine zufällige. Bei ber zweiten Lejung bes Entwurfs bes Bürgerlichen Gelenbuche murbe jur Sprache gebracht, ob nicht bem Miterben bie Berfügung über seinen Anteil zu gestatten sei, und es wurde biese Frage trop bagegen erhobener rechtlicher Bebenten aus Grunden ber Zweckmäßigkeit bejaht, insbesonbere im Sinblid barauf, bag die Aulässigfeit ber Übertragung bem einzelnen Miterben eine Berwertung feines Anteils ermögliche und die Sarten ber Erbengemeinschaft milbere. Daneben mar beantragt. bie Vorschrift über bas Berfügungsrecht babin zu fassen, bag ein ieber Miterbe über bas verfügen tonne, was ihm aus bem Rachlaß an Früchten ober "bei ber Auseinandersehung gutommt". Diefer Antrag, für ben auf Art. 119 A.D.H.B. Bezug genommen war, wurde indes zurückgezogen, nachdem bagegen eingewendet war, ber Miterbe wurde banach nicht die Stellung eines folchen, vielmehr nur einen Anspruch auf Auseinandersehung erhalten (vol. Protot. ber 2. Lefung Bb. 5 S. 837—839 in Berbinbung mit S. 842). Es geht hieraus hervor, daß es in der Absicht der Kommission gelegen hat, das Berfügungsrecht der Teilhaber verschieden zu gestalten und insbesondere bei ber Gesellschaft anders zu ordnen, als bei ber Erbengemeinschaft. Die banach beabsichtigte Unterscheidung ist aber auch innerlich begrundet. Die Gesellschaft ift freilich, ebenso wie bie eheliche Butergemeinschaft, auf die Dauer berechnet; die Berbindung

jedoch teine fo enge, wie bei ber Ehe (vgl. auch Brotot. a. a. D. S. 838). und es liegt die Möglichkeit vor, bas für Awede ber Gefellschaft angelegte Bermögen auch anderen Zweden bienftbar ju machen, bem Teilhaber freizustellen. Sierfür ift bei ber Gefellichaft bes Burgerlichen Gesethuchs, bessen Bestimmungen zufolge § 105 Abs. 2 und § 161 Abs. 2 S.G.B. mit ber bort bezeichneten Maggabe auch für die offene Handelsgesellschaft, sowie für die Kommanditgesellschaft gelten, die Rulassung einer Abtretung bes Anspruchs auf Gewinnanteile und auf bas Auseinandersetzungsguthaben bas geeignete Mittel. zeichneten Ansprüche find teineswegs fünftige Forberungen, beren Entstehung nur als möglich vorausgesett wird, sondern es find bereits bestehenbe Forderungen, beren Sobe freilich noch bon fünftigen Ereignissen abhängig ift, und die, weil fie bereits besteben, auch nach bem gegenwärtig geltenben Recht (§ 400 B.G.B., § 851 Abf. 1 R.P.D.) gepfändet und baher auch übertragen werben konnen. Hieraus aber wird gefolgert (vgl. Staub, Rommentar gum Sanbelsgesethuch 6./7. Aufl. Exfurs zu § 122 Anm. 26), bag berjenige, bem ber Auseinandersetungsanspruch abgetreten worben ift, einem Pfandungspfandgläubiger, ber fpater (gemäß § 185 S.B.) benfelben Unfpruch vfänden ließ, vorzugeben bat. Und es wird fich biefe Folgerung nicht ablehnen laffen, ba ber Abtretung jenes Anfpruchs, fobalb folche als möglich anerkannt wirb, auch bie mit ber Übertragung zufolge § 398 B.G.B. verbundenen Wirfungen beigelegt werben muffen. Gin Gebrauch ber im § 717 B.G.B. bem Gefellicafter gemahrten rechtlichen Macht tann beshalb bagu führen, baß er feinen Gläubigern bie Befriedigung aus bem Bermogenswert feines Anteils entzieht. Ebenfo tann jene Dacht von dem Gefellichafter baburch migbraucht werben, bag er ben ihm auftebenben Auseinandersehungsanspruch nacheinanber verschiebenen Bersonen abtritt. Der Nachteil, ber baburch einem anderen zugefügt wird, tann indes ftets nur barin befteben, daß bemselben die Borteile, die aus der Berwirklichung jenes Anspruchs zu erzielen sind, entgeben. Und zwar gilt bas auch von bem Pfanbungspfandgläubiger; benn bie bereits in § 725 B.G.B. als zulässig vorausgesette, in § 859 Abs. 1 B.B.D. für statthaft ertlärte Bfandung des Anteils eines Gefellichafters an bem Gefellichaftsvermögen, ober bie in § 135 S.G.B. bezeichnete Pfandung bes Auseinanbersetungsauthabens überträgt bem Pfanbgläubiger,

wie auch aus § 725 Abs. 2 B.G.B. hervorgeht, nicht die Stellung eines Gesellschafters und folgeweise auch nicht die Pflichten eines solchen, sondern dient dazu, die Kündigung und die Auseinandersetzung herbeizuführen (vgl. Staub, a.a. D. Anm. 27; Gaupp-Stein, B.P.D. 4. Aufl. § 859 I, II). Mit einer Haftung für die Schulden der Gesellschaft kann daher der Pfändungspfandgläubiger nicht belastet werden, und ebensowenig der, dem ein Gesellschafter diesenigen Vermögensrechte, über welche er verfügen kann, überträgt, da ein Vertrag, zusolge dessen, und ein anderer an seine Stelle zu treten hätte, im hinblick auf § 719 Abs. 1 B.G.B. rechtlich unnöglich ist.

Anders verhält es sich dagegen bei ber Erbengemeinschaft. in § 2033 B.G.B. jugelaffene Berfügung eines Miterben, beren rechtliche Natur freilich beftritten ist (val. u. a. Bendt, im Archiv für zivilist. Brazis Bb. 89 S. 455, andererseits Strohal, Erbrecht 3. Aufl. Bb. 2 & 64 S. 97), befteht, wie eine Bergleichung mit & 719 ergibt, nicht in ber bloken Abtretung bes Auseinandersetungsanspruchs, sondern in der Übertragung der Mitberechtigung, die dem Miterben an bem Gesamtvermogen zusteht, und zwar berart, bag ber Erwerber an Stelle bes ausscheibenben bisberigen Mitberechtigten in bas Gesamthandverhaltnis eintritt. Dann aber ift die Moglichkeit eröffnet, bag ber Erwerber an Stelle bes Miterben und in bem nämlichen Umfang wie biefer auch an ber Haftung für die Erbichaftsschulden teilzunehmen hat, und die Begründung einer folden Saftung ift in ber Tat mit ber Berfügung eines Miterben über feinen Anteil an bem Nachlaß freilich nicht ftets, aber boch ber Regel nach verbunden. Die Verfügung tann nicht bloß in der Übereignung des Anteils. sondern auch in der Bestellung eines Bfandrechts oder eines Nießbrauchs bestehen, und in den beiden letteren Fallen tommt eine Saftung bes Erwerbers für bie Rachlaßschulben nicht in Frage, vielmehr ist berfelbe nur verbunden, sich die Befriedigung ber Nachlaßgläubiger aus ben Nachlaßgegenständen gefallen zu laffen. bagegen von dem Miterben deffen Anteilsrecht felbst durch Berfügung gemäß § 2033 B.G.B. übertragen, so haftet der Erwerber jedenfalls bann, wenn ber Übertragung ein in der Form des § 2371 B.G.B. geschlossener Erbschaftstauf, ober ein anderes auf die Beräußerung gerichtetes Rechtsgeschäft zugrunde liegt (vgl. Strobal, a. a. D. § 92

S. 367: Eccius, in Grudot's Beitragen Bb. 43 S. 808), jufolge 88 2382, 2385 B.G.B. für die Nachlakschulben neben dem veräußernben Miterben, und gwar gemäß § 2383 in bem nämlichen Umfang, wie dieser. Kur die Haftung der Miterben find, abgeleben von den allgemeinen Borschriften (val. besonders 88 1967-2017 B.G.B., §§ 780—785 A.B.D.), die in den §§ 2058—2063 B.G.B. gegebenen und in erfter Linie geltenden Sonderbeftimmungen maggebend, wonach die Miterben einer ziemlich strengen Haftung unterworfen find. Den hieraus brobenben Nachteilen konnen biefelben allerbings bei umsichtiger Sandlungsweise, namentlich Beobachtung ber in \$ 2046 Abf. 1 B.G.B. enthaltenen Borfchrift, bag bie Radslagverbindlichkeiten vor ber Teilung zu berichtigen find, entgeben; es ift jeboch, wie einer weiteren Ausführung nicht bebarf, für ben Räufer eines Nachlaganteils, ber biefen unter Einhaltung ber in ben §§ 2083 und 2371 B.G.B. bezeichneten Formen fauft und fich übertragen läßt, immerhin nicht ausgeschlossen, daß ihm eine Bervflichtung für Nachlaßichulben erwächst, zu beren Tilgung ber Wert bes übernommenen Anteils nicht ausreicht. Burbe nun aber ein Miterbe nicht nur gemäß §§ 2038. 2371 B.G.B. feinen Anteil an bem Nachlaß verlaufen tonnen, sondern überdies noch, ebenso wie der Gesellschafter zufolge & 717, Die rechtliche Dacht haben, feinen Auseinandersehungsanspruch abzutreten, fo murbe bie Moglichfeit porbanben fein, bag er gunachft biefen Unfpruch abtreten und bann über seinen Anteil im ganzen verfügen könnte, und das würde zu der Folge führen, daß ber Käufer bes Anteils nichts erhielte, dagegen vielleicht für Nachlaftverbindlichkeiten mit feinem eigenen Bermogen einzustehen hatte. Im Hinblid hierauf muß bie oben erwähnte Unterscheibung. bie mahrend ber Borarbeiten zum Burgerlichen Gesethuche bei ben Beratungen ber zweiten Kommission gemacht wurde, für burchaus berechtigt erachtet, und es muß ferner angenommen werben, bag bie bamals von ber Rommiffion gehegte Absicht im Gefet jum Ausbrud gelangt ift. Denn wenn bem Gefellschafter die Berfügung über feinen Anteil am Gefellichaftsvermögen verfagt, aber bie Abtretung feiner Ansprüche auf Gewinnanteile, sowie auf bas Auseinanbersetungsguthaben geftattet (§§ 717. 719 B.G.B.), bagegen bem Miterben nur die Möglichkeit einer Berfilgung über seinen Anteil am Nachlaß gewährt, an die Übereignung zu vollem Recht aber die Verpflichtung

bes Übernehmers für die Nachlaßschulben geknüpft wird (§§ 2033. 2371. 2382. 2384. 2385), so ist hieraus die Folgerung zu ziehen, daß wohl der Gesellschafter, nicht aber der Miterbe den Auseinandersetzungsauspruch mit der in § 398 B.G.B. bezeichneten Wirkung abstreten kann.

Hiermit ist freilich nicht gesagt, daß die tropbem von einem Miterben erklarte Abtretung beffen, was ihm bei ber Auseinanderfebung gufallen werbe, ohne jebe rechtliche Wirtung fei. Die Abtretung fann nicht zur Folge haben, bag ber Auseinandersetungsanspruch aus bem Bermogen bes Miterben ausscheibet, ift jeboch wohl imftanbe, eine vertragsmäßige Vervflichtung zu erzeugen. Im vorliegenden Rall hat Eva M. nach Ausweis ber überreichten Erflärungen vom 6. November 1902 und 12. Januar 1903 "von ihrer Erbichaft" ober "von ihrem Erbteil" "einen Betrag" von 7500 M, fpater auf 12000 M erhöht, an ben Beklagten abgetreten. Sie hat ben Testamentsvollstreder hiervon in Kenntnis gesetzt und in dem Schreiben bom 6. Rovember 1902 bem letteren erklärt, bag bem Beklagien "mithin biefer Betrag — bamals 7500 M —, sobald bie Mittel bagu vorhanden find, ohne weiteres ausbegahlt werben barf". bem Schriftstud vom 12. Januar 1903 hat fie fobann ben Teftaments. vollstreder _ausbrudlich angewiesen ", von ihrem Anteil _junächst einen Betrag 12000 M an ben Beklagten auszugahlen". Sierburch wurde fie bem Bellagien gegenüber verpflichtet, ben ihren Ertlarungen entsprechenden Sachverhalt zu verwirklichen und insbesondere bie von ihr bem Teftamentsvollstreder gegebene Anweisung aufrecht zu erhalten. Dagegen blieb ber Erbteil in ihrem Bermogen, und Beklagter erlangte feinen gegen Dritte berfolgbaren Anspruch auf ben ihm gugesagten Betrag. Es wurde, wenn die Eva M. über ihren Erbieil fpater gemaß § 2033 B.G.B. verfügt hatte, nicht in feiner Dacht gelegen haben, jenen Betrag auch gegen ben Erwerber beizutreiben, und ebensowenig tann er bem Rlager gegenüber ein befferes Recht geltenb machen. Die gemäß § 859 Abf. 2 B.B.D. erfolgenbe Bfandung eines Erbteils läuft hinaus auf eine Pfändung des Anspruchs ober ber Ansprüche, die aus bem Anteil hervorwachsen. Sie umfaßt ben Erbteil, wie er gur Reit ber Pfandung bem Schulbner guftebt. gibt bem Gläubiger bas Recht, bie Auseinanberfebung ju beantragen (§ 86 Fr.G.G.), und gewährt ihm ein Pfanbrecht an ben

bei der Teilung auf den gepfändeten Erbteil fallenden Gegenständen, aus denen er sich, wenn ihm der Erbteil überwiesen ist, auch befriedigen kann (vgl. Saupp-Stein, a. a. D. § 859 III; Seuffert, B.P.D. 8. Aust. § 859 Anm. 2). Diese Folgen greisen im vorliegenden Falle Plat; denn die von dem Rläger bewirkten Pfändungen fanden und trasen den Erbteil der Eva M., als derselbe noch zu vollem Recht ihr gehörte, und gewährten deshalb dem Kläger ein Pfandrecht zunächst an dem Erbteil, dann an dem, was auf die Eva M. bei der Teilung entsiel. Die Überweisung an den Kläger zur Einziehung ist durch die Beschlüsse des Amtsgerichts M. I vom 2. März 1903 ersolgt. Alles dies ist unstreitig.

Bei solcher Sachlage ist der Antrag des Klägers begründet, und, da Aufklärungen tatsächlicher Art nicht mehr ersorderlich sind, in der Sache selbst zu entscheiden. Selbstverständlich wirkt das Urteil nur unter den Parteien; die Rechte anderer Pfandgläubiger werden nicht berührt. Die Widerklage ist in vollem Umfang abzuweisen, da der Kläger auch auf den Betrag, der über 8180,72 M nebst Zinsen hinaus-

geht, feinen Anspruch macht."